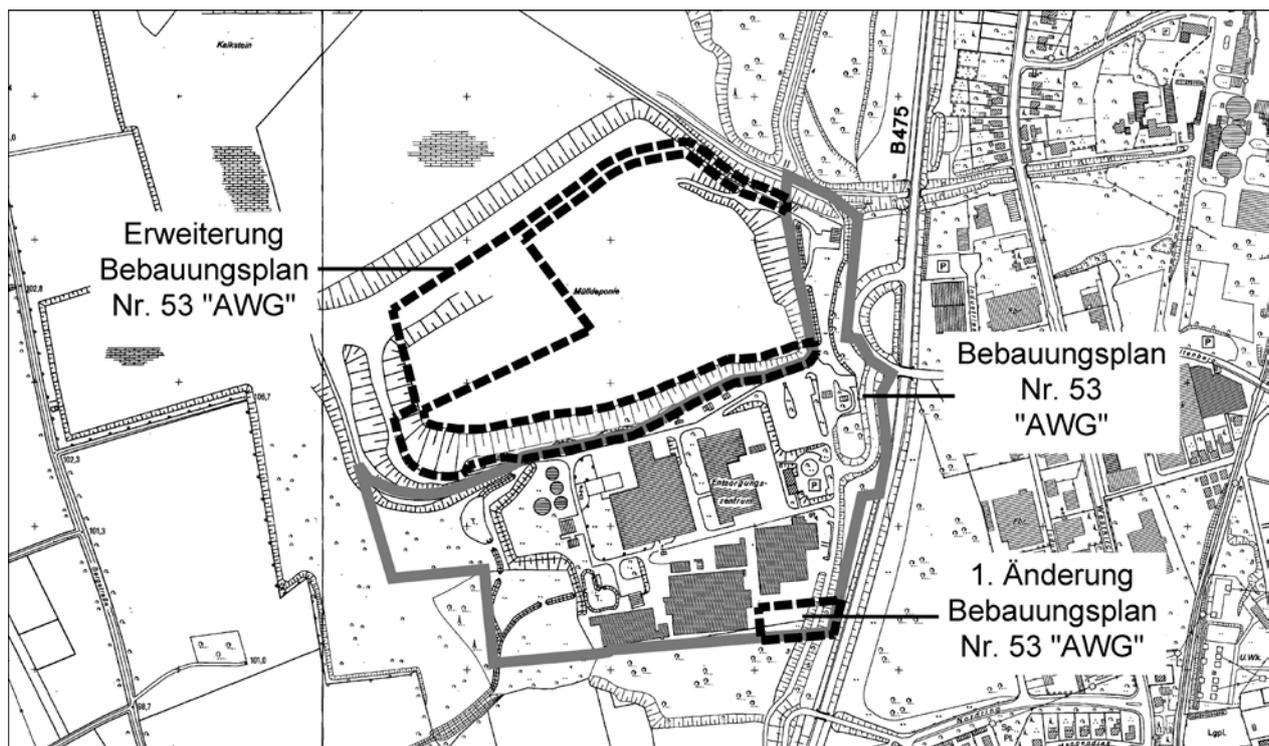


1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „AWG“ (Entsorgungszentrum Ennigerloh)

Stadtteil: Ennigerloh-Mitte

Plangebiet: Deponiekörper, nördlich an das Entsorgungszentrum anschließend / westlich „Westring“ (B 475) sowie südöstlicher Teilbereich des Entsorgungszentrums



Begründung - Vorentwurf

(Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung)

Verfahrensstand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel. 05205-3230; Fax. 22679 e-mail: info@dhp-sennestadt.de

INHALTSVERZEICHNIS DER BEGRÜNDUNG

1	Räumlicher Geltungsbereich der Erweiterung des Bebauungsplanes	3
2	Anlass und Ziel der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „AWG“ (Entsorgungszentrum Ennigerloh)	3
3	Verfahren	5
4	Situationsbeschreibung	5
5	Planerische Randbedingungen	6
5.1	Raumordnung und Landesplanung	6
5.2	Flächennutzungsplan	7
6	Belange des Städtebaus	8
6.1	Nutzungs- und Baukonzept	8
6.2	Standortalternativen	9
6.3	Belange des Verkehrs	9
7	Art und Maß der baulichen Nutzung	10
8	Grünflächen / Pflanzflächen	12
9	Baugestalterische Festsetzungen	12
10	Belange der Ver- und Entsorgung	13
10.1	Trinkwasser / Löschwasser / Schmutzwasser	13
10.2	Niederschlagswasserentsorgung	13
11	Belange der Umwelt	13
11.1	Umweltprüfung	13
11.2	Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	14
11.3	Belange des Artenschutzes	14
11.4	Belange des Immissionsschutzes	14
11.5	Belange des Boden- und Wasserschutzes	15
12	Belange des Denkmalschutzes	15

Teil B: Umweltbericht mit Artenschutzprüfung

Siehe gesonderter Teil der Begründung – folgt im weiteren Verfahren

Begründung Erweiterung Bebauungsplan Nr. 53 „AWG“ (Entsorgungszentrum Ennigerloh) - Teil A

Stadtteil: Ennigerloh-Mitte
Plangebiet: Deponiekörper, nördlich an das Entsorgungszentrum anschließend / Westlich „Westring“ (B 475)

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

1 Räumlicher Geltungsbereich der Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich der Erweiterung des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Flurstücke 120 und 204, Flur 7, Gemarkung Ennigerloh. Das Erweiterungsgebiet hat eine Größe von 6,05 ha.

Der Bereich der Änderung umfasst eine rd. 0,39 ha große Fläche im Südosten des Entsorgungszentrums.

Der verbindliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Erweiterung und – Änderung ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt. Der Bebauungsplan besteht aus

- dem Nutzungsplan,
- den Ermächtigungsgrundlagen,
- den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und
- der Legende.

Die Begründung ist gemäß § 9 (8) BauGB beigefügt.

Sie ist unterteilt in

Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung und

Teil B: Umweltbericht mit Artenschutzprüfung (gesonderter Teil) – folgt im weiteren Verfahren.

2 Anlass und Ziel der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „AWG“ (Entsorgungszentrum Ennigerloh)

Im Entsorgungszentrum Ennigerloh werden verschiedene Anlagen zur Behandlung und Sortierung von Abfällen und Wertstoffen betrieben. Hier sind u. a. die Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA oder EBS-Anlage), der Umschlagplatz für kommunalen Sperrmüll und Gewerbeabfall, das Kompostwerk und die Deponie mit ihren Nebenanlagen zu nennen. Als Output sind u. a. Ersatzbrennstoffe und Metalle aus der EBS-Anlage, Holz und sperrige Kunststoffteile vom Sortier- und Umschlagplatz, Altpapier sowie Bio- und Grünabfälle vorhanden, für die jeweils Lagerkapazitäten zur Verfügung stehen müssen.

In der Vergangenheit konnten die produzierten Brennstoffe, die sortierten Wertstoffe, wie z. B. Altholz, Metall, Altpapier, Elektroaltgeräte, und die Reststoffe zeitnah abtransportiert werden. Der Absatzmarkt hat sich in den letzten Jahren jedoch stark gewandelt, so dass durch Revisionen der abnehmenden Anlagen zeitweise über mehrere Wochen ein Materialabfluss nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Dies führte u. a. dazu, dass bei der Sanierung des Kompostwerkes Ennigerloh eine erweiterte Lagerfläche mit eingeplant wurde.

Da es wie beim Altholz durch die Altholzverordnung teilweise gesetzliche Vorgaben gibt, ist eine alternative Entsorgung über eine Müllverbrennungsanlage nicht immer möglich. Altholz muss bspw. bei einem Engpass des Entsorgungsweges gelagert werden, bis ein Verwerter wieder Kapazitäten hat.

Speziell für die Baustoffe der Oberflächenabdichtung wird es immer schwieriger, Material in der passenden Qualität und Menge vorzuhalten, so dass hier frühzeitig mit der Beschaffung und Aufbereitung begonnen werden muss und entsprechende Lagerkapazitäten geschaffen werden müssen.

Um auf die geänderte Marktsituation mit ihren Absatzschwankungen reagieren zu können besteht daher die Überlegung auf der Deponieoberfläche der Zentraldeponie Ennigerloh, auf einer technischen Nutzschiene oberhalb der Oberflächenabdichtung, **Lagerkapazitäten** zu schaffen.

Es ist vorgesehen, anstelle der planfestgestellten Rekultivierungsschiene eine temporäre technische Funktionsschiene herzustellen. Diese verbleibt lediglich bis zum Abschluss der Gesamtdeponie (erst nach Abklingen aller Hauptsetzungen möglich) und wird anschließend zurückgebaut und durch die ursprünglich geplante Rekultivierungsschiene ersetzt. Es handelt sich um asphaltierte Flächen. Auf der asphaltierten Fläche sollen Lagerhallen errichtet werden. Die Gesamthöhe der geplanten Leichtbauhallen soll unterhalb des höchsten Punktes der Deponiespitze liegen.

Im Bereich der neuen Oberflächenabdichtung ist auf einer technischen Nutzschiene eine Abstellfläche für Behälter der Logistikfirmen geplant, die die Materialien weitertransportieren. Es sollen auch Materialien für Deponiebaumaßnahmen gelagert werden.

Zur Entwässerung der versiegelten / teilversiegelten Flächen ist zusätzlich eine Niederschlagswasserrückhaltung geplant. Derzeit befinden sich bereits bauliche Anlagen sowie versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen im Bereich des geplanten Projektes.

Auf der Deponie ist bereits eine Leichtbauhalle vorhanden. Diese wurde aus Brandschutzgründen notwendig, da die Versicherung vorschreibt, dass über Nacht bzw. am Wochenende kein Abfall in der Annahmehalle liegen darf. Im Rahmen der Oberflächenabdichtung muss diese Halle zurückgebaut werden. Im westlichen Bereich der neuen Oberflächenabdichtung sollen daher auf einer technischen Nutzschiene Leichtbauhallen errichtet werden, um auch weiterhin Material lagern zu können.

Aufgrund der geschilderten Gegebenheiten ist eine Nutzung der Deponieoberfläche durch eine Technische Nutzschiene unumgänglich. Die vorhandenen Flächen sind entweder durch geplante Projekte belegt oder können aus anderweitigen Gründen (bspw. Abstandsregelung) nicht bebaut werden.

Darüber hinaus hat die Nutzung der Deponieoberfläche den Vorteil, dass keine weiteren Flächen beansprucht werden. Da die Regelung nur temporären Charakter hat (ca. 20 Jahre), sind keine langfristigen negativen Folgen zu befürchten.

Das Entsorgungszentrum ist vermehrt Anlaufstelle für Informationen und Schulungen im Bereich der Abfallwirtschaft. Hierzu werden bereits zurzeit Führungen organisiert, die den Besuchern die Inhalte und das Konzept des Entsorgungszentrums näherbringen.

Zurzeit fehlt es an geeigneten Räumlichkeiten zur Schulung bzw. an einem Gebäude im Bereich der Deponie, in dem solche Schulungen bzw. Informationen auch bei schlechtem Wetter vor Ort durchgeführt werden können.

Zu diesem Zweck soll ein **Schulungsgebäude** im Bereich des Deponiekörpers errichtet werden. Dieses Gebäude soll fußläufig mit dem Standort des Entsorgungszentrums verbunden sein, so dass es somit auch gelingt, den gesamten Standort der Abfallentsorgung erleb- und begreifbar zu machen.

Zudem ist geplant, südlich des o.g. Standortes auf den Hang- und Plateauflächen der Deponie die Errichtung und den Betrieb einer **Photovoltaikanlage** (PV-Anlage) vorzusehen.

Wirtschaftliche Grundlage des Projektes ist eine uneingeschränkte Betriebszeit der Anlage im Sinne des Förderzeitraumes für die Erlöse nach dem EEG von 20 Jahren zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme sowie die Sicherung der aktuellen Vergütungssätze nach EEG für Konversionsflächen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die nicht an oder auf baulichen Anlage angebracht sind von den Netzbetreibern nur noch vergütet, wenn sich die Anlage auf sog. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet.

Bei der Deponie handelt es sich um eine solche Konversionsfläche und damit um einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Photovoltaikanlage geeigneten Standort.

Die vorgesehenen Nutzungen sind als Erweiterung der bestehenden Nutzungen des Entsorgungszentrums zu sehen.

Aufgetretene Brandereignisse in den vergangenen Jahren haben die Betreiber der Abfallbehandlungsanlagen sowie der Anlagen für abfallaffine Betriebe bewogen, die Genehmigungsfähigkeit zur Unterbringung von Feuerwehrfahrzeugen am Standort überprüfen zu lassen.

Im Ergebnis wird eine Änderung des Bebauungsplanes für solche Zwecke notwendig (1. Änderung). Der Bebauungsplan soll somit als Ausnahme auch ein Planungsrecht für derartige Unterstellplätze schaffen.

Diese Unterstellplätze sollen im Südwesten des bestehenden Entsorgungszentrums innerhalb bereits festgesetzter überbaubarer Grundstücksfläche lokalisiert werden.

Die Schaffung des notwendigen Bauplanungsrechtes für diese Planungsinhalte soll durch die Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 53 „AWG“ (Entsorgungszentrum Ennigerloh) gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 30 BauGB erfolgen.

3 Verfahren

Das Planverfahren wird als sog. Vollverfahren durchgeführt.

Dem Aufstellungsbeschluss folgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gemäß § 4 (2) BauGB erfolgen.

4 Situationsbeschreibung

Die Fläche des Entsorgungszentrums teilt sich auf in die Deponiefläche (Größe ca. 38 ha) und die Fläche für abfallaffine Anlagen, welche bereits über den Bebauungsplan Nr. 53 (AWG) erfasst ist (ca. 21 ha). Von der letztgenannten Fläche sind im westlichen Bereich ca. 1,6 ha und im nordwestlichen Bereich ca. 1,2 ha noch nicht bebaut. Diese Flächen sind jedoch für Projekte blockiert, die sich bereits in der Planungsphase befinden, oder aus anderen Gründen ungeeignet.

Die südwestliche Freifläche ist durch die geplante Klärschlamm-trocknung des kommunalen Klärschlammes belegt, darüber hinaus ist bei den südlichen Flächen aufgrund der Abstandsregelung zur Wohnbebauung eine Nutzung problematisch.

Die Flächen westlich und südlich des Entsorgungszentrums sind rekultivierte Flächen von Heidelberg Cement und daher ökologisch wertvoll.

Auf der nordwestlichen Fläche ist die Aufbereitung von Müllverbrennungsanlagen-(MVA)-Schlacke für die nächsten Baumaßnahmen der Oberflächenabdichtung geplant; hier bestand bereits eine Genehmigung auf der Deponiefläche, die jedoch aus Platzgründen nicht mehr möglich ist; durch die zu erwartenden Staubentwicklungen bei der Aufbereitung von MVA-Schlacke ist die Verlegung auf einen tieferen Standort sinnvoll. Im westlichen Teil der Deponie besteht der Wunsch, auf einer Fläche von ca. 1,25 ha Leichtbauhallen zu errichten, um Material zwischenlagern zu können. Diese Fläche soll mit einer Asphalt-schicht oberhalb der Abdichtung versehen werden.

Im östlichen Bereich - außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - soll oberhalb der Oberflächenabdichtung eine geschotterte Lagerfläche von ca. 0,96 ha für Baumaterialien und als Abstellfläche für Container entstehen.

Beide Flächen werden mit einem vorgeschalteten Sedimentationsschacht und Rückhaltebecken an das Oberflächenwassersystem der Deponie angeschlossen.

Ein Teil der Deponieoberfläche ist bereits fertiggestellt, sodass hier die Festsetzungen des planfestgestellten Rekultivierungsplanes bereits umgesetzt sind. Das betrifft den südlichen Bereich der Deponie, wo hauptsächlich Grünflächen mit dichten Gebüsch durchsetzt vorzufinden sind. Die Rasenflächen werden von Schafen beweidet

In den jüngeren Flächen ist die Rekultivierungsschicht noch weitestgehend vegetationsfrei, sodass hier großflächige Offenbodenflächen existieren. Lediglich die Wälle und Saumstrukturen sind von stark ruderalisierten Hochstaudenfluren bewachsen.



Luftbild (TIM-online) mit Umfassung des Erweiterungsbereiches - ohne Maßstab

5 Planerische Randbedingungen

5.1 Raumordnung und Landesplanung

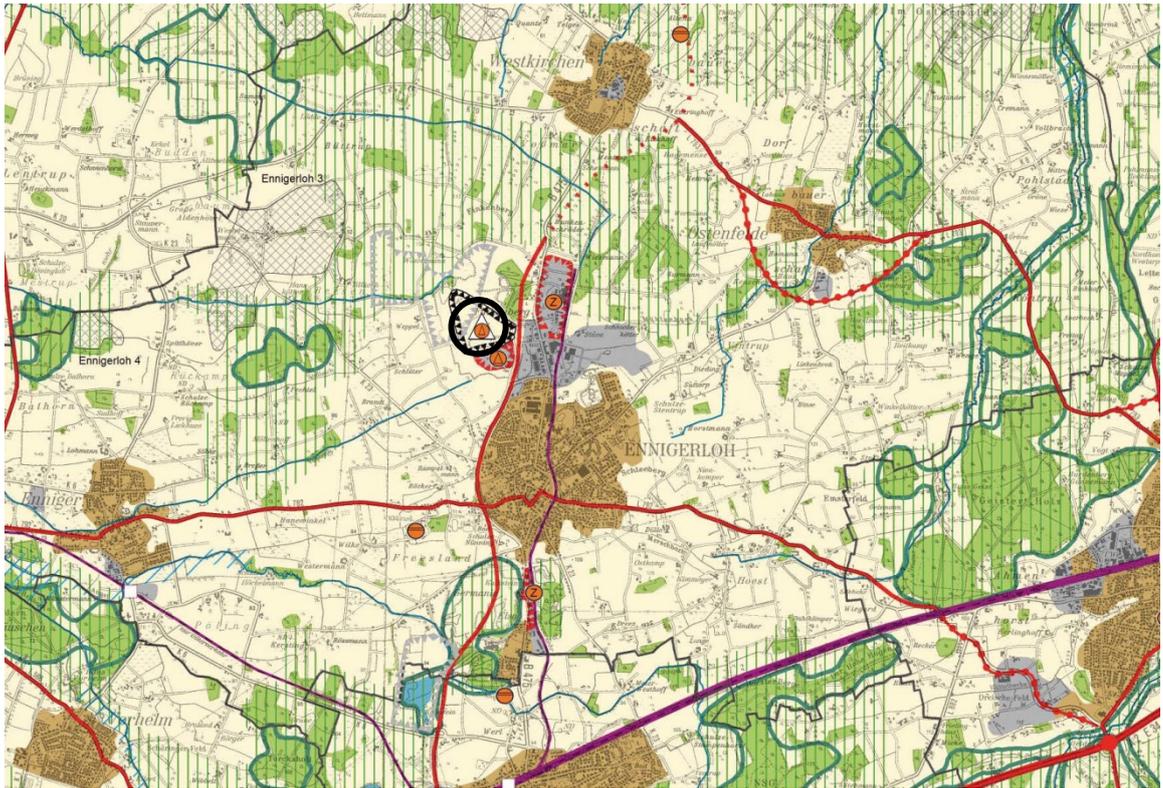
Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der gültige Regionalplan – Teilabschnitt Münsterland – stellt den Bereich wie auch die gesamte Deponie flächendeckend als "Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen" mit der Zweckbindung "Aufschüttungen und Ablagerungen" dar.

Somit ist ein direkter räumlicher Bezug zu bestehenden Einrichtungen der Abfallentsorgung /-verwertung gegeben.

Die Deponie überlagert sich im Nordwesten mit einem "Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze". Das direkte Umfeld südlich und südöstlich des Entsorgungszentrums wird als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" dargestellt. Weiter liegt nordöstlich im Umfeld ein Waldbereich. Im Nordwesten beginnt oberhalb der Deponie ein großflächiger Bereich zum Schutz der Natur.

Zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB wird eine Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksplanungsbehörde gestellt.



Regionalplan-Ausschnitt - ohne Maßstab

5.2 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh stellt die Deponie als "Fläche für Versorgungsanlagen" mit der Zweckbestimmung "Aufschüttungsflächen (Abfalldeponie)" dar. Das Gelände ist abfallrechtlich planfestgestellt.

Südlich des Plangebietes stellt der Flächennutzungsplan Sondergebiet (Entsorgungszentrum und entsorgungsbezogene Betriebe) dar.

Dabei reicht die Darstellung Sondergebiet (Entsorgungszentrum und entsorgungsbezogene Betriebe) im Westen über die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 53 „AWG“ hinaus. Derzeit ist dieser Bereich als Abbau von Kalkstein, Nachfolgenutzungen nach erfolgtem Abbau von Kalkstein gemäß Rekultivierungsplan dargestellt. Hier befinden sich auch Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Der Deponiebereich wird in Form von Flächen für die Abfallentsorgung dargestellt. Südlich des Entsorgungszentrums wird Wald dargestellt.

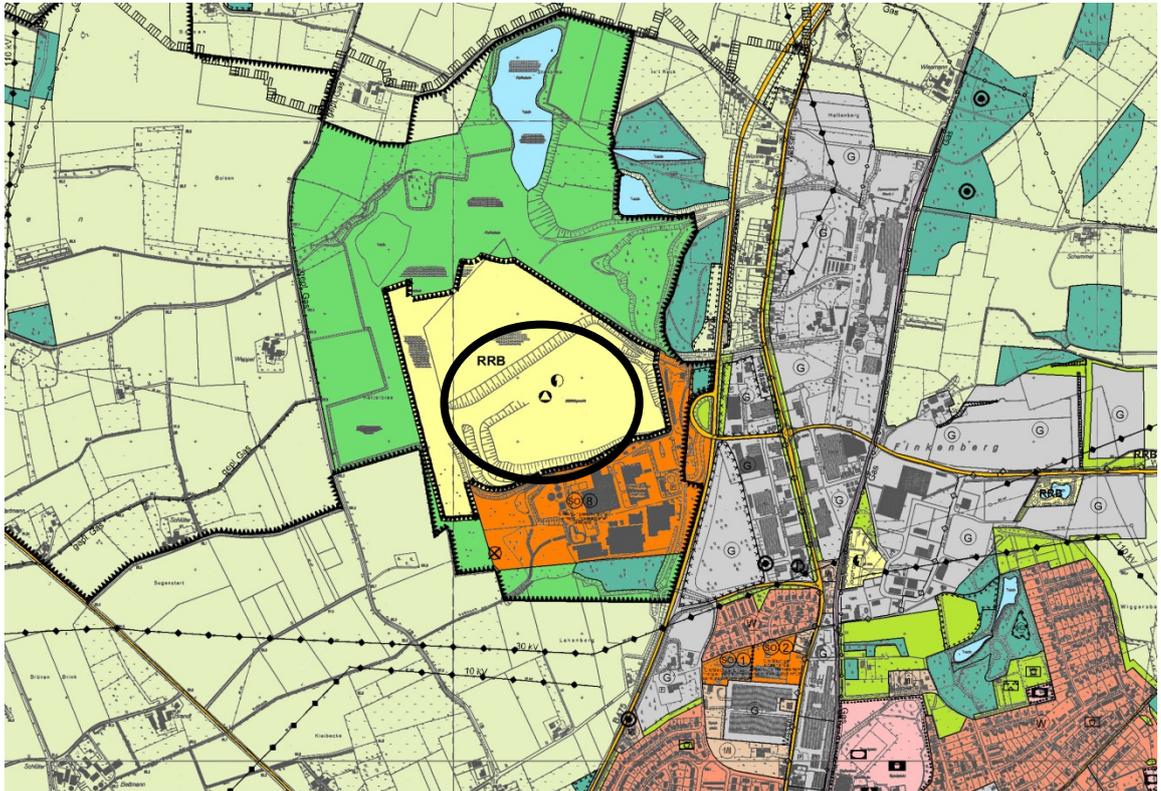
Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB). Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden (§ 8 (3) BauGB).

Aufgrund

- der bestandsorientierten verbindlichen Bauleitplanung im Zusammenhang mit der Deponiefläche,
- der damit verbundenen planerischen Absicht, an dem Standort eine temporäre Zwischennutzung
- in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Entsorgungszentrum AWG zu etablieren,

kann die Planung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Dem Entwicklungsgebot der Änderung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan kann somit gemäß § 8 (2) BauGB entsprochen werden.



Flächennutzungsplan-Ausschnitt mit Umfassung des Erweiterungsbereiches - ohne Maßstab

6 Belange des Städtebaus

6.1 Nutzungs- und Baukonzept

Das Nutzungs- und Baukonzept berücksichtigt die unter 2 (Anlass und Ziel der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „AWG“ (Entsorgungszentrum Ennigerloh)) beschriebene projektbezogene Nutzungs- und Bauabsicht.

Es ist vorgesehen, das geplante Zwischenlager zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf einer Fläche von rd. 1,5 ha zu errichten. Die Fahrflächen und Containerstellflächen werden in Asphaltbauweise errichtet.

In Teilbereichen werden zur zeitweiligen Lagerung der Abfälle zwei Stahlhallen errichtet. Die Flächeninanspruchnahme liegt aufgrund der Grundflächen der Hallen bei rd. 3.200 m².

Die Standorte selbst sind nicht lagegenau definiert und können in Abhängigkeit zu dem Bedingungen des Deponiekörpers variieren. Die Höhe der Gebäude beträgt rd. 12 m und liegt damit rd. 4 m über dem höchsten Punkt der Deponie.

Auf dem rekultivierten Bereich soll ein Schulungsgebäude für Besuchergruppen und Lehrveranstaltungen errichtet werden. Das Gebäude wird auf eine Besucherzahl von max. 100 Personen ausgelegt.

Das Gebäude wird ebenfalls nach Abschluss der Rekultivierung der Gesamtdeponie zurückgebaut.

Die Grundfläche für das Gebäude beträgt rd. 300 m², bei einer Gebäudehöhe von rd. 6,00 m.

Zudem ist geplant, südlich des o.g. Standortes auf den Hang- und Plateauflächen der Deponie die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) vorzusehen.

Das Projekt hat ausschließlich den Belang der Energienutzung / -erzeugung und -distribution zum Inhalt. Es sind keine ergänzenden gewerblichen Vorhaben geplant.

Photovoltaikanlagen sind solartechnische Anlagen, die Sonnenenergie in elektrische Energie umwandeln. Die Energiewandlung findet in den Solarzellen statt. Diese werden zu so genannten Solarmodulen und Anlagen verbunden. Die Wechselrichter wandeln den Gleichstrom in Wechselstrom um. Dieser Strom wird über eine Übergabestation in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Es ist geplant, die Solarmodule auf einer Nettofläche von rd. 1,59 ha zu installieren. Einschließlich der Neben- und Randflächen umfasst das Gebiet eine Fläche von rd. 2,26 ha. Die Solarmodule werden in Ost-West verlaufenden Modulreihen von 3,00 m Breite auf Gestellen montiert. Zwischen den Modulreihen verbleibt ein Freiraum von 4,00 – 5,00 m Breite. Die Solarmodule werden mit einer Neigung von ca. 20 ° - 25° aufgeständert und auf Aluminium- oder Stahlgestellen montiert. Der Bodenabstand beträgt mindestens rd. 1,00 m. Die Bauhöhe beträgt je nach System bei zwei- oder dreireihiger Anordnung 4,00 m.

Das Konzept berücksichtigt auch eine sog. einachsige Nachführung, d.h. mittels Antrieb folgen die Module dem Verlauf der Sonne (sog. Sonnenblumenprinzip). Denkbar ist auch eine Ausführung als starre Anlage.

Die Unterstellplätze für Feuerwehrfahrzeuge sollen im Südwesten des bestehenden Entsorgungszentrums innerhalb bereits festgesetzter überbaubarer Grundstücksfläche lokalisiert werden.

6.2 Standortalternativen für die Erweiterung

Aufgrund der projektbezogenen Standortanforderungen (Lagerkapazitäten, Schulungsgebäude) mit der notwendigen unmittelbaren Nähe zum bestehenden Entsorgungszentrum kommen keine alternativen Standorte in Frage.

Die erfolgte Standortwahl ist aufgrund der Gunst des in Rede stehenden Gebietes erfolgt. Die Umsetzbarkeit der Planung ist hier mit der zur Verfügung stehenden temporären Nutzung der Flächen gegeben.

Alternative Standorte abseits des Entsorgungszentrums sind vor dem Hintergrund der Betriebsabläufe nicht diskutabel. Daher ist eine unmittelbare räumliche Nähe der Nutzungserweiterung zu dem Bestand zwingend erforderlich.

6.3 Belange des Verkehrs

Die äußere Erschließung des Plangebietes wird durch den Anschluss an die vorhandene Betriebsfläche des Entsorgungszentrums im Osten mit einem dortigen Anschluss an die B 475 sichergestellt.

Innerhalb des Plangebietes werden keine Straßenverkehrsflächen festgesetzt, da in dem Plangebiet keine bauplanungsrechtliche Regelung der Fahrerschließung im Sinne von Straßenverkehrsflächen notwendig ist.

Im Norden des Plangebietes wird eine mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der AWG zu belastende Fläche festgesetzt. Diese Fläche ist aufgrund der

Deponiebedingungen nicht lagegenau. Die Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer inneren Erschließung des Plangebietes.

Der südliche Teil des Plangebietes ist durch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unmittelbar anschließende Bewegungsfläche des Entsorgungszentrums erschlossen.

Die in dem Plangebiet notwendige innere Erschließung wird sich dabei auf Bewegungsflächen innerhalb der Baugrundstücke bzw. des Entsorgungszentrums als Gesamtvorhaben beschränken können.

Mit der Umsetzung der Bauleitplanung sind keine Veränderungen bzgl. der Verkehrsmengen bzw. des Zu- und Abgangsverkehrs verbunden.

Die Lagerhallen sind zur Aufnahme der sowieso an den Standort „AWG“ zu verbringenden Abfallmengen vorgesehen. Das Schulungsgebäude löst keine relevanten Verkehrsmengen aus.

Die Zulässigkeit zur Unterbringung von Feuerwehrfahrzeugen ist verkehrlich ebenfalls ohne Relevanz.

7 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die Zulässigkeit der Unterbringung von Feuerwehrfahrzeugen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Südwesten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 53 „AWG“ wird über die heute bereits geregelte Zulässigkeit hinaus festgesetzt (1. Änderung):

„Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Entsorgungszentrum / abfallaffine Betriebe und Anlagen für abfallaffine Tätigkeiten wie die Lagerung, Aufbereitung, Herstellung und Distribution von Abfällen und Wertstoffen“ (§ 11 BauNVO).

Darin sind ausschließlich zulässig:

- *Gebäude, Lagerhäuser, Lagerplätze und Anlagen zu o.g. Zweckbestimmung und zum Aufstellen von betriebszugehörigen Maschinen und Fahrzeugen,*
- *Betriebstankstellen und –werkstätten zu o.g. Zweckbestimmung,*
- *Geschäfts- und Bürogebäude zu o.g. Zweckbestimmung,*
- *Betriebe und Anlagen, die die am Standort anfallenden Energiepotentiale nutzen können.*

Zulässig sind folgende Einrichtungen:

- *Anlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus regenerativen Energieträgern (z.B. Biomasse- oder Biogasanlagen bzw. –kraftwerke)*
- *Recycling- oder Sortierbetriebe,*
- *Betriebe und Anlagen, die die am Standort anfallenden Energiepotentiale (z.B. Abwärme) nutzen können (z.B. Betriebe mit hohem Wärmebedarf, Kühlhäuser, Gewächshäuser etc.),*
- *Anlagen zur Umwandlung von Reststoffen in Energieträger (z.B. Hydrieranlagen),*
- *Anlagen zur Behandlung von Reststoffen mit dem Ziel der erneuten Nutzung bzw. Eröffnung einer weiteren Nutzungsmöglichkeit.*

Ausnahmsweise können in dem mit (*) gekennzeichneten Standort zugelassen werden:

- *Gebäude und Plätze zum Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen einschließlich solcher Fahrzeuge i.S. von Einsatzleitwagen, die nicht ausschließlich dem Betriebsbrandschutz dienen.*

Innerhalb des Plangebietes der Erweiterung erfolgt eine Festsetzung von zwei Sondergebieten.

Im Norden des Plangebietes wird ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Entsorgungszentrum / abfallaffine Betriebe und Anlagen für abfallaffine Tätigkeiten wie die Lagerung, Aufbereitung, Herstellung und Distribution von Abfällen und Wertstoffen“ festgesetzt (SO 1).

Die Festsetzung nimmt die Zweckbestimmung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 53 „AWG“ auf.

In dem Gebiet sind ausschließlich zulässig:

- Gebäude, Lagerhäuser, Lagerplätze und Anlagen zu o.g. Zweckbestimmung und zum Aufstellen von betriebszugehörigen Maschinen und Fahrzeugen,
- Geschäfts- und Bürogebäude, einschließlich Gebäude und Räume für Schulungs- und Veranstaltungs- sowie Präsentationszwecke zu o.g. Zweckbestimmung sowie zugehörige Bewegungsflächen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.

Bei dem Maß der baulichen Nutzung ist entsprechend der vorhandenen und geplanten Nutzungs- und Baustruktur eine Grundflächenzahl von 0,4 bei einer abweichenden Bauweise vorgesehen. Bei der von der offenen Bauweise abweichenden Bauweise wird bestimmt, dass Baukörper mit einer Länge von über 50 m zulässig sind.

Obwohl eine projektbezogene Planung Anlass für die Bauleitplanung ist, wird auf eine konkrete und lagegenaue Festsetzung der Standorte für die baulichen Anlagen verzichtet. Hier soll vielmehr innerhalb des Plangebietes, unter Berücksichtigung der festgesetzten maximal zulässigen Grundflächenzahl, eine Variabilität bzgl. des Standortes der baulichen Anlagen ermöglicht werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in dem Teil des Plangebietes bewusst großzügig vorgesehen, damit die gewünschte Flexibilität der Ausnutzung der Baugrundstücke gewahrt wird.

Die Höhe der zulässigen baulichen Anlagen wird mit 133,00 m ü.NN festgelegt. Damit kann sichergestellt werden, dass eine maximal zulässige Höhe in Abhängigkeit zum Deponieuntergrund in keinem Fall überschritten wird. Die heute oberhalb der Deponie bestehenden Anlagen haben eine maximale Höhe von 135,00 m ü.NN. Die Neubebauung (Gebäude zwischen 6,00 m und 12,00 m Höhe) bleibt somit unterhalb der heutigen Höhe der bestehenden baulichen Anlagen in dem Bereich und liegt rd. 4,00 m über dem höchsten Punkt der Deponie (heute rd. 6,00 m).

Im Süden des Plangebietes wird ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freilandanlage“ festgesetzt (SO 2).

In dem betreffenden Teil des Plangebietes sollen ausschließlich Anlagen für die Photovoltaikanlage sowie zugehörige Bewegungsflächen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig sein.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig:

- Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule mit Fundamenten mit einer Mindesthöhe von 1,00 m und einer maximalen Höhe von 4,00 m über der Geländeoberfläche,
- Nebenanlagen (Wechselstromrichter, Transformatorenstation, Übergabestation, Schaltanlage) bis zu einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche,
- Einfriedungen / transparente Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche.

Bei dem Maß der baulichen Nutzung ist entsprechend der geplanten Nutzungs- und Modulstruktur eine Grundflächenzahl von 0,6 (maximal überbaubare Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche) zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in dem Teil des Plangebietes unter Berücksichtigung der dort vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen und –trassen festgesetzt.

Baurecht auf Zeit

Um eine notwendige Nachnutzung innerhalb des Plangebietes aufgrund des temporären Charakters (ca. 20 Jahre) der in dem Bebauungsplan geregelten zulässigen Nutzungen zu regeln, wird für den Erweiterungsbereich ein Baurecht auf Zeit gemäß § 9 (2a) BauGB mit folgendem Inhalt festgesetzt.

„Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange zulässig, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist nicht mehr gewährleistet, wenn ein Abklingen aller Hauptsetzungen der zu rekultivierenden Deponie erfolgt und festgestellt ist.

Anstelle der planfestgestellten Rekultivierungsschicht ist eine temporäre technische Funktionsschicht herzustellen. Diese verbleibt lediglich bis zum Abschluss der Gesamtedeponie und ist anschließend zurückzubauen und durch die ursprünglich geplante Rekultivierungsschicht zu ersetzen.

Die baulichen Anlagen sind bei Eintritt der o.g. Bedingung zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Abfallentsorgung (rekultivierte Deponie) zur Verfügung zu stellen.“

8 Grünflächen / Pflanzflächen

An der Westseite des Plangebietes ist eine Eingrünung vorgesehen, die gleichzeitig die notwendige Einfriedung des Entsorgungszentrums aufnehmen soll. Innerhalb des Plangebietes werden keine Grünflächen festgesetzt, da eine solche Verortung der angestrebten flexiblen Ausnutzung der Nutzung entgegenstehen würde.

Unabhängig hiervon ist das Begrünungskonzept im Rahmen der Rekultivierung zu berücksichtigen.

Das abschließende Oberflächenabdichtungssystem der Deponie und die gemäß des planfestgestellten Rekultivierungsplanes vorgesehene Rekultivierung des Plangebietes können erst abschnittsweise nach Abklingen der Hauptsetzungen des Deponiekörpers hergestellt werden.

9 Baugestalterische Festsetzungen

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu mindern sind entsprechende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die eine Einbindung der baulichen Anlagen in das Landschaftsbild wenigstens zum Teil ermöglichen. Die Möglichkeiten der landschaftlichen Einbindung sind in diesem Fall jedoch begrenzt. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um einen "natürlichen" Standort, sondern um eine Deponie mit einem nur begrenzt kulturfähigen Boden handelt, sind typische Eingrünungsmaßnahmen durch Gehölzpflanzungen nicht ohne weiteres möglich. Insbesondere aufgrund von Standfestigkeitsproblemen und fehlendem verfügbarem Wurzelraum ist eine Eingrünung durch Gehölzpflanzungen in entsprechender Größe nicht umsetzbar.

Um zumindest eine schnelle Teileingrünung vor allem der Lagerhallen zu erreichen, ist die Aufschüttung mehrerer Wälle um die Eingriffsbereiche herum vorgesehen. Diese Wälle sollen eine Höhe von mind. 2 m aufweisen. Jeder Wall wird anschließend mit dem schnellwüchsigen Chinaschilf bepflanzt, das eine Wuchshöhe von 3,5 m bis 4,0 m erreicht. Insgesamt können die Lagerhallen so bis in eine Höhe von ca. 5 m begrünt werden.

Auch das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, hier insbesondere der Lagerhallen, hat großen Einfluss auf die Einbindung in das Landschaftsbild.

Um ein annähernd natürliches Landschaftselement nachzubilden, ist eine zweigeteilte Farbgestaltung vorgesehen. Die unteren 7 m soll das Blech grün sein, die oberen 4 m

hingegen sollen in lichtgrau gehalten werden. So kann der optische Eindruck eines natürlichen Übergangs von Vegetation zu Himmel entstehen. Die derzeitigen baulichen Anlagen zeigen, dass eine rein weiße Farbgestaltung sich nicht optimal in die vegetationsgeprägte Landschaft einbindet. Das dunkelgrüne Dach hingegen ist aus der Entfernung nicht deutlich wahrnehmbar. Aufgrund der Höhe von ca. 12 m sollte jedoch nicht die gesamte Halle in grün gehalten sein.

10 Belange der Ver- und Entsorgung

10.1 Trinkwasser / Löschwasser / Schmutzwasser

Der Anschluss des Plangebietes an die zentrale Wasserversorgung und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist technisch möglich. Die Schmutzwasser-Entwässerung erfolgt über die vorhandene Kanalisation im Straßenraum.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Gas sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen kann durch die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Das jeweilige Leitungsnetz ist entsprechend zu ergänzen.

Da es sich um eine Erweiterung der Anlage der AWG handelt, wird der damit verbundene Löschwasserbedarf unter den Objektschutz fallen. Dieser ist durch den Inhaber oder Eigentümer des Objektes sicherzustellen.

10.2 Niederschlagswasserentsorgung

Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 44 LWG ergänzt bzw. konkretisiert den bundesrechtlichen Grundsatz.

Zur Entwässerung der versiegelten/ teilversiegelten Flächen ist ein Regenrückhaltebecken geplant. Anfallendes Niederschlagswasser, das nicht mit den abgelagerten Abfällen in Kontakt gekommen ist, wird über Gräben gefasst, abgeleitet und in Regenrückhaltebecken zwischengespeichert.

Derzeit befinden sich bereits bauliche Anlagen sowie versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen im Plangebiet.

Die Anlagen sind als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO anzusehen und bedürfen daher keiner bauplanungsrechtlichen Festsetzung bzgl. ihres Standortes.

Anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser von den Fahr- und Lagerflächen der technischen Funktionsschicht sowie das Dachflächenwasser der Hallen wird über Einläufe und Rohrleitungen einem geplanten Regenrückhaltebecken (RRB West) mit vorgelagertem Absetzbecken zugeführt. Das Becken wird als foliengedichtetes Becken mit einem Volumen von rd. 800 m³ ausgeführt.

11 Belange der Umwelt

11.1 Umweltprüfung

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt in **Teil B der Begründung**. Der vorläufige Umweltbericht (Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten, Herford) wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

Im vorläufigen Umweltbericht wird deutlich, dass von dem Vorhaben primär Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild ausgehen. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt, die dem vorläufigen Umweltbericht zu entnehmen sind (siehe gesonderter Teil B dieser Begründung).

11.2 Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Nach der Umsetzung der baulichen Maßnahmen in den festgesetzten Sondergebieten einschließlich der Errichtung der technischen Nutzschiene verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffserheblichkeit der Planung sowie das Aufzeigen des Programms zur Bewältigung der Eingriffsfolgen erfolgt auf der Basis des Berechnungsmodelles des Landes Nordrhein-Westfalen im weiteren Bauleitplanverfahren.

Mit der Zulässigkeit der Unterbringung von Feuerwehrfahrzeugen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Südwesten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 53 „AWG“ ergibt sich kein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt.

11.3 Belange des Artenschutzes

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW werden im weiteren Bauleitplanverfahren untersucht. Hiernach werden notwendige Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Ziffer 1 BNatSchG getroffen.

11.4 Belange des Immissionsschutzes

Für den bestehenden Betriebszustand des Entsorgungszentrums südlich des Plangebietes ist im Jahr 2006 eine Geruchsimmisionsmessung durch Rasterbegehung gemäß VDI 3940 im Umfeld des Betriebsgeländes durchgeführt worden (Uppenkamp + Partner, Ahaus, April 2006).

Im Rahmen der Rasterbegehung konnten an den Aufpunkten (umliegende Hofstellen, zusammenhängend bebaute Gebiete) keine wahrnehmbaren Gerüche aus den Bereichen Deponie und Recyclinghof festgestellt werden.

Die zulässigen Immissionswerte, bezogen auf das Entsorgungszentrum, wurden auf allen Beurteilungsflächen eingehalten. Ekelerregende Gerüche wurden von den Probanden an keinem Begehungstermin festgestellt.

Vor dem Hintergrund der Inhalte der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „AWG“ (Entsorgungszentrum Ennigerloh) mit den zulässigen Nutzungen, die im Wesentlichen auf die Lagerung sowie das Angebot von Schulungsräumen im nördlichen Teil des Plangebietes abstellen, sind keine geruchsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die Prüfung bzw. Einhaltung der Schutzansprüche an den maßgeblichen Aufpunkten im Umfeld des Plangebietes ist der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorbehalten. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren wird geprüft werden, welche Gutachten bzgl. des Immissionsschutzes vor dem Hintergrund der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) erforderlich sind.

Mit der Änderungsplanung (Zulässigkeit von Gebäuden und Plätzen zum Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen einschließlich solcher Fahrzeuge i.S. von Einsatzleitwagen) ist ebenso wie bei der Zulässigkeit von Lagereinrichtungen und Schulungsgebäude im

Rahmen der Erweiterung des Plangebietes keine Zunahme des Zu- und Abgangsverkehrs zum Entsorgungszentrum verbunden.

Die im Rahmen der Erweiterung vorgesehenen Lagerkapazitäten sind heute bereits innerhalb des Entsorgungszentrums vorzuhalten und entstehen nicht zusätzlich.

Mit dem Vorhaben „Photovoltaik-Freilandanlage“ sind keine Schall-, oder Geruchsemissionen oder Reflektionen verbunden. Die Photovoltaikanlage selbst verursacht nur bedingt Geräuschemissionen. Diese können durch das Ausrichten von sog. nachgeführten Modulen entstehen. Die Geräuschemissionen liegen dabei um 30 dB(A) (ca. alle 10 Minuten für ca. 5 Sekunden).

Im Falle von sog. starren Modulen entstehen keine Geräuschemissionen. Die Geräusche der Wechselrichter sind unbeachtlich.

Lichtreflexionen können theoretisch entstehen

- an streuenden Oberflächen (Photovoltaikmodule),
- von spiegelnden Oberflächen (Metallkonstruktionen, Metallzäune), glatten Glasoberflächen,
- durch Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes (Polarisation des Lichts, Farbe der Module).

Diese Lichtreflexionen treten jedoch bei der heutigen Bauart von Photovoltaik-Modulen, die nach dem heutigen Stand der Technik errichtet werden, nicht mehr auf. Es ist mit keiner Blendwirkung zu rechnen. Diese würden ohnehin ausschließlich in die Richtung des heutigen Entsorgungszentrums wirken.

11.5 Belange des Boden- und Wasserschutzes

Die natürlichen Bodenverhältnisse der Planfläche sind aufgrund der bis heute erfolgten Nutzungen nicht mehr vorhanden. Seit der planungsrechtlich genehmigten Verfüllung, steht heute unter der „künstlichen“ Abdeckung Abfall an. Bedeutende Bodenfunktionen sind daher innerhalb des Plangebietes nicht mehr vorhanden.

Auch die natürlichen Versickerungsverhältnisse sowie die Grundwassersituation sind durch die bis heute erfolgte Nutzung erheblich verändert worden. Ein unmittelbarer Kontakt oder Austausch zwischen den im Untergrund anstehenden Schichten und dem Deponiekörper ist durch eingebaute Schutz- und Entwässerungsschichten nicht mehr möglich. Anfallendes Niederschlagswasser, das nicht mit den abgelagerten Abfällen in Kontakt gekommen ist, wird über Gräben gefasst, abgeleitet und in Regenrückhaltebecken zwischengespeichert. Für das Schutzgut Wasser übernimmt das Plangebiet daher keine besondere Funktion.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes. Im Umfeld der Deponie bestehen keine Überschwemmungsgebiete.

12 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 - 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Deshalb sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege nicht erforderlich.

Ennigerloh, im Dezember 2016

Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Ennigerloh

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer

Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-3230; Fax. 22679

e-mail: info@dhp-sennestadt.de